

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLEINING,
MOBIL 01703288882

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

Landgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Per beA-Postfach

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT
INTERESSENGBIETE
GESELLSCHAFTSRECHT
HANDELSRECHT
ARBEITSRECHT

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
H-171-01/20/app

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

28. Mai 2021

Az. 4 O 2410/20

In dem Rechtsstreit

besagte RA-Kanzlei aus Wiesbaden

– Kläger –

u.a.

gegen

– Beklagter –

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

trägt der Beklagte, Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt, in Ergänzung zu seinen schriftsätzlichem Vorträgen und Anträgen vom 21. Jan. 2021, 3. Feb. 2021, 4. Feb. 2021, sowie 15. Feb. 2021, sowie des gestellten Befangenheitsantrags, etc., sowie den mittlerweile zahllosen weiteren Schreiben auch betreffend der Nachfragen nach dem aktuellen Verfahrensstand, etc. ergänzend vor **und beantragt ergänzend:**

I. Die Klage wird abgewiesen

II. Die Kläger zu 1 und zu 2 tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des gesamten Rechtsstreits

III. Die dem vorliegenden Hauptsacheverfahren vorausgegangenen e.V.-Entscheidungen des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20, sowie des OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20 werden aufgehoben.

Zudem hält der Beklagte, trotz der diesbezüglichen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des LG Wiesbaden, und des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. an seinem **Befangenheitsantrag gegen Frau RichterIn Pradt** unverändert fest, gegen welche der Beklagte ja zudem Strafanzeige wegen des Verdachts der

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

Betreff
Reference

Besorgnis der Befangenheit und der Rechtsbeugung gestellt hat. Bezüglich der Gründe für das Festhalten an dem Befangenheitsantrages wird auf die Begründungen des Beklagten zur Stellung des Befangenheitsantrages, sowie zur Beschwerde gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrages vor dem OLG Frankfurt a.M. ergänzend verwiesen und zum vollinhaltlichen Bestandteil des begründeten Vortrages im vorliegenden Schriftsatz gemacht.

Zudem weist der Beklagte auf die beweisbare Tatsache hin, dass ausweislich der ergangenen Entscheidung der 10. Zivilkammer des LG Wiesbaden, diese sich nicht einmal die Mühe gemacht hat die Begründung des Beklagten zum gestellten Befangenheitsantrag zum Gegenstand ihrer Entscheidung zu machen. Vielmehr wurde auch diese Entscheidung unsachlich seiend und gefällig wirkend gefällt.

Und das OLG Frankfurt a.M. hat im Ergebnis hinsichtlich des Befangenheitsantrages geurteilt:

Beweis: „Der 19. Zivilsenat des OLG Frankfurt a.M. beschließt, dass der fortgesetzte Verstoß eines Gerichts gegen zwingendes Recht und Gesetz, sowie gegen von den Parteien aktiv ausgeübter Grundrechte „vertretbar“ ist.“, vgl. bitte bekannte OLG-Entscheidung, mir zugegangen am 10. Mai 2021.

Ein Gericht urteilt also, dass eine gerichtliche Entscheidung „vertretbar“ sei, auch wenn dieses Gericht bei seiner Urteilsfindung fortgesetzt gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz, und von einer Partei aktiv ausgeübter und geltend gemachter Grundrechte verstoßen hat.

Dass diese Entscheidung des 19. Zivilsenats gleich mehrfach verfassungswidrig ist, muss wohl nicht erst im Detail begründet werden. Aus diesem Grund sind gegen alle Mitglieder des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. gleichfalls Strafanzeige wegen des Verdachts der Besorgnis der Befangenheit und der Rechtsbeugung gestellt worden.

Ziff. III des Beklagten-Antrages, also der Antrag auf Aufhebung der vorausgegangenen e.V.-Entscheidungen, begründet sich damit, dass beide e.V.-Entscheidungen nachgewiesen in fortgesetzter Weise gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, sowie gegen aktiv von unserer Mandantin ausgeübte Grundrechte verstoßen.

Zur Vermeidung von Wiederholung wird auf alle Schriftsätze des Beklagten im vorliegenden Hauptsacheverfahren verwiesen, sowie auf alle Schriftsätze des Beklagten und Berufungsklägers im e.V.-Verfahren vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116/20**, und alle hierin gemachte Begründung vollinhaltlich zum Gegenstand auch vorliegenden Begründungsvortrages gemacht.

Ergänzend wird erneut auf folgende Begründungspunkte hingewiesen, sowie auf die hierzu bereits vom Beklagten umfänglich genannten Gesetzes- und Kommentarfundstellen zu den genannten Punkten in seinen Schriftsätzen verwiesen.

1. Jede „Datenverarbeitung“, Art. 4 Nr. 2 DSGVO, bedarf zwingend einer spätestens mit Beginn vorliegenden sog. „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO. Diese Erlaubnis muss VOR Beginn der Datenverarbeitung der betroffenen Person offengelegt werden, und dies auch hinsichtlich aller diesbezüglich von der Datenverarbeitungsstelle (zwingend) durchzuführenden (hier aber in Gänze unterlassenen) Prüfungen und Voraussetzungen bezüglich der als „Erlaubnis“ unterstellten Norm, vgl. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO, z.B. als Ausfluss der Verpflichtung zur sog. „Transparenz“, Art. 5 I, lit. a DSGVO, etc..
2. Dies bedingt es auch, dass ein späterer Wechsel auf eine andere „Erlaubnis“-Norm ausgeschlossen ist, UND dass eine gerichtliche Nachprüfung des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis im konkreten Fall SICH AUSSCHLIESSLICH NUR AM ENTSPRECHENDEN VORTRAG DER DIE DATENVERARBEITUNG DURCHFÜHRENDEN STELLE ORIENTIEREN MUSS, welchen diese MIT BEGINN DER DATENVERARBEITUNG VORGETRAGEN HAT! Denn eine „heimliche“ Datenverarbeitung ist unzulässig, vgl. Art. 5 I DSGVO. Doch die Kläger haben hierzu im September 2019 nichts vorgetragen, nachgewiesen, bewiesen, etc.. Daher kann das Gericht auch keine dahingehende Prüfung vornehmen.
3. Denn eine abstrakte Prüfung des Gerichtes, dass aus diesen oder jenen Gründen abstrakt eine „Erlaubnis“ vorgelegen haben könnte, ist unzulässig. Dies ist feststehendes Recht und auch leicht verständlich, da anderenfalls eine Beachtung der Verpflichtung zur jederzeitigen Transparenz i.S.d. Art. 5 I, lit. a DSGVO niemals stattfinden könnte und würde, sondern OHNE „Transparenz“ einfach die fremden Daten „verarbeitet“ werden würden, und im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der stattgefundenen Datenverarbeitung die Datenverarbeitungsstelle darauf hoffen würde, dass das Gericht dann (hoffentlich) schon eine abstrakte Gegebenheit einer „Erlaubnis“ feststellen könnte; gleichgültig aus welchen unzulässigen (sich ggf. nachträglich ergebenden) Sach- und Rechtsangaben auch immer heraus. Doch dies würde dem Sinn und Zweck der DSGVO (=Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt) völlig widersprechen, weshalb eine abstrakte Prüfung des Gerichts bezüglich des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis“ und deren Voraussetzungen unzulässig ist.

Es liegt also datenschutzrechtlich wirklich ein einfacher Fall vor, wo auch das

Betreff
Reference

zwingend zu beachtende Recht leicht verständlich kodifiziert ist, zumal vom Unterfertigten gegenüber den Gerichten sachlich und rechtlich nachgewiesen und erläutert. Dennoch wurde sowohl von den Klägern, als auch von den Gerichten des e.V.-Verfahren wiederholt und fortgesetzt in rechtsmissbräuchlicher Weise gegen auch diesbezüglich bestehendes zwingendes Recht und Gesetz verstoßen.

Denn im Fall ist unstrittig, dass die Kläger seit September 2019 die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben, und dass die Kläger – trotz wiederholter „Auskunftsersuchen“ etc, nach dessen Feststellung – erstmals im Mai 2020 hierzu überhaupt auch nur ein einziges Wort verloren haben. Und auch dies weder ZPO-, noch DSGVO-konform, und ohne jeden Glaubhaft- oder gar Beweis- Nachweis.

Dennoch urteilte das LG Wiesbaden in Beschluss und nach Widerspruch durch Urteil, also WIEDERHOLT, die Kläger hätte keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen, und verbot dem Unterfertigten unter Androhung eines von den Klägern nicht beantragten Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000,-- EUR pro Behauptung eines Datenschutzverstoßes zu behaupten, die Kläger hätten einen Datenschutzverstoß begangen.

→Und nun soll sich ausweislich der Ablehnungen des Befangenheitsantrages der Beklagte ein DRITTES Mal der bereits begangenen Willkürlichkeit und ausgewiesenen Verstöße gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, begangen von Frau Richterin Pradt gerichtlich unterwerfen?! Dies ist schlicht ein Grundrechts- und Verfassungsverstoß.

2. Anderes Beispiel: Wenn, wie im genannten Fall einschlägig, Daten zwischen der EU und einem sog. „Drittstaat“ (hier: den USA) hin und her versandt werden, was vorliegend gleichfalls der Fall ist, sind zwingend die Maßnahmen nach Art. 44ff DSGVO zu beachten und umzusetzen. Hierzu haben die Kläger kein Wort vorgetragen; und dies obwohl die SCU-Bank eine rein US-amerikanische Bank ist, welche ausnahmslos vom Territorium der USA aus operiert, inkl. aller US-Army-Bases, für welches ausnahmslos das Territorial-Recht der USA gilt. Ebenso wenig das LG Wiesbaden und das OLG Frankfurt a.M.. Stattdessen urteilt das OLG Frankfurt a.M. auf Basis einer ominösen, durch nichts sach- und/oder rechtlich vorgetragenen oder gar nachgewiesenen internen Vereinbarung zwischen den Klägern und der US-Bank (=Drittland) seien die Art. 44ff DSGVO nicht einschlägig. Dies wurde von den Klägern weder vorgetragen, noch nachgewiesen. Trotz, dass der Datenversand zwischen der EU und den USA unbestreitbar vorliegt. Bei allem Respekt: Doch hier setzt doch beim OLG alle Rechtslogik vollends aus, sowie aller gesunde Menschenverstand. Denn wäre dies rechtlich so, so würde doch jede Datenverarbeitungsstelle die EU und die USA (oder andere Drittländer betreffend) hoch und runter im Falle einer gerichtlichen Überprüfung einfach substanzlos behaupten, ohne – wie im Fall des OLG Frankfurt a.M. – dazu auszuführen, oder gar Nachweise zu erbringen, sie hätten eine nicht näher zu

Betreff
Reference

beschreibende heimliche Vereinbarung untereinander getroffen, welche automatisch eine Nichtbeachtung der Art. 44ff DSGVO zur Folge hat, vgl. OLG Frankfurt a.M. Az. 5 U 116/20. Zudem verstößt diese Rechtsansicht des OLG gegen die Transparenzpflicht gemäß Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO.

3. Weiteres, nicht abschließendes Beispiel: Das OLG Frankfurt a.M. prüfte von einer jeden von ihm angewandten Norm einfach immer nur die erste Hälfte der Norm, obwohl die jeweils zweite Hälfte (sinngemäß) immer mit den Worten eingeleitet wird: ES SEI DENN, die Rechte/Interessen der betroffenen Person seien höherwertiger, vgl. z.B. § 29 Abs. 2, 2ter HS BDSG. Wie ausgeführt, ist die DSGVO eine Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt. Zudem hat unsere Mandantin – gleichfalls zu 100% jeweils gerichtsbekannt – den Klägern und der US-Bank ausnahmslos JEDE Datenverarbeitung zu 100% VERBOTEN¹, was gleichfalls unbestreitbar und nachgewiesen ist. Es besteht im Fall also ein DOPPELTES Datenverarbeitungsverbot, wogegen die Kläger verstoßen haben. Und dennoch kommt auch das OLG Frankfurt a.M. nicht einmal auf die Idee eine von ihm im ersten Teil geprüfte Norm auch hinsichtlich ihres – überdeutlich – sich aufdrängenden zweiten Teils der Norm auch nur zu erwähnen, oder gar zu prüfen. Denn hätte dies das OLG gemacht, so hätte es zwingend² zugunsten unserer Mandantin und des Unterfertigenden entscheiden müssen, was es sich unter Verstoß gegen zwingendes Recht, Gesetz, und aktiv ausgeübter Grundrechte, also grob rechtsmissbräuchlich weigerte.

Schon diese nicht bestreitbaren und bewiesenen Tatsachen (vgl. die Entscheidungen des LG und des OLG) belegen, dass das LG und das OLG in dieser BEI WEITEM NICHT abschließenden vorbeschriebenen Weise in einem Zuge gesetzeswidrig entschieden haben, sodass sich jede vernünftige Bürger*in die Frage stellen darf und muss, ob dieses – ausweislich dieser Entscheidungen – erwiesene Nichtvorhandensein, bzw. nicht angewandte juristische Grund- & Fachwissen und Sachverstand, elementarstem juristischen Handwerkszeug, rechtlicher Denkgesetze und jeder Logik wirklich geeignet ist, - begangen von einem OLG-Kammervorsitzenden und einer LG Richterin – ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren gewährleisten zu können? Gleiches gilt betreffend der Staatsanwaltschaft Wiesbaden.

Ohne Übertreibung ist doch – ausweislich dieser Entscheidungen – jeder Internetnutzer*in, welche bei Aufruf einer jeden Internetseite ihre „Erlaubnis“ erklären muss, deutlich mehr datenschutzrechtlich juristisches Wissen und Sachverstand zuzuschreiben, als der LG-Richterin, und dem den Prozess abschließenden OLG-Kammervorsitzenden des OLG Frankfurt a.M., welche

1 gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m., was ausweisliche des sog. 1`ten Volkszählungsurteils einen „grundrechtsgleichen Rechtsschutz“ genießt. Unsere Mandantin hat dieses Grundrecht also sogar AKTIV ausgeübt, was die Gerichte gleichfalls in Gänze wussten, aber dennoch grundrechtsverstoßend ignorierten.

2 gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m., was ausweisliche des sog. 1`ten Volkszählungsurteils einen „grundrechtsgleichen Rechtsschutz“ genießt. Unsere Mandantin hat dieses Grundrecht also sogar AKTIV ausgeübt, was die Gerichte gleichfalls in Gänze wussten, aber dennoch grundrechtsverstoßend ignorierten.

Betreff
Reference

trotz des völligen Nichtvortrages und Fehlens hinsichtlich der notwendigen datenschutzrechtlichen Erlaubnis dennoch urteilen, die Kläger hätten keinen Datenschutzverstoß begangen.

Und trotz dieser kapitalen Fehlentscheidung von Frau Richterin Pradt, welche diese ja bereits **WIEDERHOLT** zulasten des Beklagten gerichtlich gefällt hat, besteht Frau Richterin Pradt aber weiter darauf, dass der Unterfertigende und seine Mandantin sich dem rechtlich völlig willkürlich erscheinenden „richtenden“ Diktat von Wiesbaden erneut unterwirft. Und die Unbeirrbarkeit von Frau Richterin Pradt zugunsten der Kläger urteilen zu wollen wird auch dadurch belegt, dass der „**Hessische Datenschutzbeauftragten**“ nach ausführlicher Prüfung des konkreten Falles zum Schluss gelangte, dass die Kläger durchgängig massive Datenschutzverstöße begangen hätten, welche der „Hessische Datenschutzbeauftragte“ deshalb ja auch von sich aus zur Strafanzeige gegen die Kläger gebracht hat. Dennoch urteilte Frau Richterin Pradt WIEDERHOLT unbeirrt, die Kläger hätten keinen Datenschutzverstoß begangen.

Das LG Wiesbaden urteilte, was mittels der vorliegenden Gerichtsentscheidungen unbestreitbar belegt ist, in vorbeschriebener Weise, und das OLG bestätigt dieses Urteil des LG unter juristisch unsagbaren Zuständen. Das OLG Frankfurt a.M. verstößt gleichfalls gegen zwingendes Recht, Gesetz und **aktiv ausgeübte Grundrechte** unserer Mandantin, prüfte von ihm angewandte Vorschriften - trotz Einschlägigkeit - nur zur Hälfte, während die Prüfung der zweiten Hälfte einer jeden dieser Normen zwingend zu einer Entscheidung zugunsten unserer Mandantin und des Unterfertigenden hätte führen müssen. Wie schon das LG Wiesbaden, offenbart auch der urteilende OLG-Kammervorsitzende in seinem Urteil so gravierende Verstöße gegen zwingendes Recht, Gesetz, Grundrechte, Amtseid und gegen juristische Denkgesetze, und jede Logik, dass an anderer Stelle noch die Frage konkret zu beantworten ist: Kann jemand welcher – **ausweislich der benannten Entscheidungen** – derartige juristische Schwächen aufweist, schon sein elementarstes juristisches Grundhandwerkszeug nicht beherrscht, fortgesetzt gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, sowie Grundrechte verstößt, sowie gegen elementarste juristische Denkgesetze und alle Logik, wirklich das Richteramt ausüben?! Und muss angesichts dieser Umstände nicht zwingend festgestellt werden, dass sowohl das LG Wiesbaden, also auch das OLG Frankfurt a.M. dem Beklagten ein rechtsstaatliches Verfahren aktiv, fortgesetzt und WIEDERHOLT verweigert haben?

In jedem Fall sind die Entscheidungen des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt a.M. unter einer so großen Anzahl an **gerichtlich begangenen Verstößen** gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz, – **aktiv ausgeübter – Grundrechte** und auch gegen das Grundgesetz zustande gekommen, dass sie niemals hätten in bekannter Weise gefällt werden dürfen, und auch deshalb gesetzlich zwingend in Gänze unverzüglich aufzuheben sind.

Betreff
Reference

Schließlich rügt der Beklagte erneut, dass ihm trotz – beweisbar – einer Vielzahl von Nachfragen nach dem Verfahrensstand, der Replik-Frist, des Betreibens des Verfahrens durch die Kläger, und/oder durch das Gericht, oder nach der Replik selbst, etc. seit nunmehr ÜBER DREI MONATEN KEINERLEI AUSKUNFT VOM GERICHT GEGEBEN WURDE, was eine massive Benachteiligung des Beklagten darstellt und eine erneute sachgrundlose und gesetzeswidrige Bevorzugung der Kläger, welche der Beklagte somit ausdrücklich als erneuten Gesetzesverstoß des Gerichts rügt. Der Beklagte wird diese Tatsache gleichfalls der Staatsanwaltschaft mitteilen und zum ergänzenden Teil seiner § 339 StGB-Begründung machen.

→In Sachen „**bei genügendem Sachverstand**“ macht der Beklagte das Gericht darauf aufmerksam, dass die Kläger ernsthaft schriftsätzlich vorgetragen hatten (ggü. dem OLG), dass im vorliegenden Fall eine Anwendung des Art. 7 Abs. 4 DSGVO überhaupt nicht in Betracht kommen könne, da dieser nur für eine erteilte datenschutzrechtliche Erlaubnis Anwendung finden würde. Dass das Koppelungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO gerade auch für die (konkulent oder ausdrücklich) ERZWUNGEN erteilte datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Anwendung kommt, wofür sich die Kläger noch strafrechtlich zu verantworten haben werden, blieb den Klägern, auch nach Monaten juristisch verborgen.

Beweis: Schriftsatz der Berufungsbeklagten/Kläger vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116/20**

→Die Kläger haben, gleichfalls im Berufungsverfahren – Az. 5 U 116/20 – unter ausdrücklicher Berufung auf § 29 Abs. 2 BDSG ernsthaft vorgetragen, dass sie, die Kläger, aufgrund von § 29 Abs. 2 BDSG(!), berechtigt gewesen seien jede „Auskunft“ gegenüber unserer Mandantin zu verweigern.

Beweis: Schriftsatz der Berufungsbeklagten/Kläger vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116/20**, sowie im aktuellen Klägerschriftsatz

Abgesehen davon, dass § 29 Abs. 2 BDSG sich mit der „Informationspflicht“ nach Art. 13 DSGVO beschäftigt, und nicht mit der „Auskunftspflicht“ nach Art. 15 DSGVO, vgl. Gesetzestext, wie von den Klägern angenommen, reichte die **durch Vortrag zum Ausdruck gebrachte** juristische Verstandesleistung der Kläger leider nicht einmal so weit zu erkennen, dass § 29 Abs. 2 BDSG bei Einschlägigkeit die „übermittelnde“ Stelle privilegieren würde, also allenfalls die SCU-Bank, und nicht die Kläger selbst.

Doch die Kläger werden u.a. dies ja sicherlich anlässlich der mündlichen Verhandlung dem Beklagten und dem Gericht erläutern können.

Zudem gewährt § 29 Abs. 2 BDSG kein „Auskunftsverweigerungsrecht“, wogegen die Kläger gleichfalls in zahllosen Fällen verstoßen haben, und übrigens bis heute noch weiter verstoßen!

Betreff
Reference

Und die Kläger – wie auch die Gerichte im e.V.-Verfahren – ignorierten einfach die den Gerichten bekannte Tatsache, dass unsere Mandantin eine datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung zulasten der SCU-Bank wie auch zulasten der Kläger ausgesprochen hat, welche – auch den Klägern – im Rahmen eines Totalverbotes JEDE Datenverarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO, UMFASSEND VERBOTEN hat.

Beweis: „datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung“ unserer Mandantin, b.b.

Aus dieser Tatsache geht – gesetzlich zwingend – die Pflicht zur Prüfung von § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG hervor, wozu die Kläger und die Gerichte zwingend die ihnen bekannte „**datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung**“ unserer Mandantin prüfend heranziehen hätten müssen. Immerhin handelt es sich dabei um ein **AKTIV AUSGEÜBTES GRUNDRECHT** unserer Mandantin³, was i.R.d. Prüfung von § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG – rechtlich zwingend – hätte berücksichtigt und geprüft werden müssen.

Und hätte man dies gemacht, was sowohl die Kläger, als auch die Gerichte gesetzeswidrig unterließen, so hätte man natürlich zwingend zu dem Schluss kommen müssen, dass im konkreten Fall § 29 Abs. 2 BDSG wegen des höherwertigen und **aktiv ausgeübten Grundrechts** unserer Mandantin überhaupt nicht zur Anwendung kommt.

Und schon § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG überhaupt nicht einmal geprüft zu haben, stellt einen weiteren gewichtigen Datenschutzverstoß der Kläger dar, was ja durchgehend vom **„Hessischen Datenschutzbeauftragten“** auch bestätigt wurde.

Und da die Kläger dieses gesetzeswidrige Versäumnis durchgängig begangen haben, also z.B. auch bezüglich Art. 6 Abs. 1, lit. f 2ter HS DSGVO, etc., haben die Kläger natürlich auch infolge der bloßen Nichtvornahme der gesetzlich zwingend vorzunehmenden Prüfungen eine weitere große Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen.

Und da die Kläger zum spätestens zulässigen Zeitpunkt der Aufnahme der Datenverarbeitung im September 2019 gegenüber unserer Mandantin weder das Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“ behauptet haben, noch das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, und auch alle diesbezüglich gesetzlich obliegenden Nachweispflichten missachtet haben, stellen alle seit September 2019 stattgefunden habenden Datenverarbeitungen durchgängig eine große Vielzahl von Datenschutzverstößen der Kläger dar. Datenschutzverstößen, welche so gravierend sind, dass ihre Begehung mit Geldbußen von bis zu 20.000.000,-- EURO geahndet werden können, bzw. mit bis zu 4% des in einem Geschäftsjahr – weltweit – gemachten Jahres-UMSATZES, vgl. Art. 83 Abs. 5, lit. a DSGVO.

³ gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m., was ausweisliche des sog. 1'ten Volkszählungsurteils einen „grundrechtsgleichen Rechtsschutz“ genießt. Unsere Mandantin hat dieses Grundrecht also sogar AKTIV ausgeübt, was die Gerichte gleichfalls in Gänze wussten, aber dennoch grundrechtsverstoßend ignorierten.

Betreff
Reference

Angesichts dieser datenschutzrechtlich als nur noch völlig unqualifiziert zu bezeichnenden RECHTS-Ausführungen und fortgesetzten Handlungen wirft der Beklagte durchaus sehr ernst meinend die Frage auf: In welchem Punkt des gesamten klägerischen Vortrages und der von den Klägern über viele Monate, und übrigens zudem BIS HEUTE fortgesetzt begangenen, grob gesetzeswidrigen Handhabung des Datenschutzrechtes, lässt sich etwas von „Sachverstand“ getragen erkennen? Und wo wäre erkennbar, dass sich die Kläger – trotz der rechtlich erhaltenen Ausführungen des Beklagten – um eine rechtliche Klärung ihres fortgesetzt gesetzeswidrigen Handelns auch nur bemüht hätten? Es ist doch vielmehr eine bewiesene Tatsache, dass die Kläger – trotz aller rechtlichen Hinweise des Beklagten – fortgesetzt und über viele Monate hinweg in gröbster Weise das Datenschutzrecht unserer Mandantin mit Füßen getreten haben, und sich ebensolang nicht gewillt gezeigt haben, sich hinsichtlich der Datenschutzrechte unserer Mandantin „schlau“ zu machen. Und wenn die Kläger in Sachen Datenschutzrecht etwas nachgelesen haben, dann reichte – **ausweislich des benannt klägerischen Vortrages** – der juristische Sachverstand der Kläger leider nicht einmal dazu aus, die von ihnen benannte Norm richtig wiederzugeben, bzw. korrekt diesbezüglich zu subsumieren und vorzutragen.

Und dies soll der Beklagte nach monatelang belegter Ignoranz der Kläger bezüglich der Datenschutzrechte unserer Mandantin nicht zum Ausdruck bringen dürfen?!

Das ist doch zulasten des Beklagten schlicht unverhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass der Beklagte die Kläger wiederholt rechtlich über ihr fortgesetzt gesetzwidriges Handeln aufgeklärt hat, und die Kläger – dies einfach ignorierend – und stattdessen ihre vermeintliche Machtstellung gegenüber unserer Mandantin auslebend, fortgesetzt die schweren Datenschutzverstöße zulasten unserer Mandantin begangen haben.

All dies kann von den Klägern substantiell nicht bestritten werden.

Jeder Vortrag der Kläger zur Begründung ihrer Klage, welcher nach dem 19. März 2021 bei Gericht eingegangen ist, oder eingehen sollte, wird vom Beklagten erneut als verspätet gerügt. Dies auch deshalb, weil das Gericht dem Beklagten trotz vorgetragener Gegebenheit einer krankheitsbedingten Arbeitsüberlastung keine Fristverlängerung gewährt hatte.

Zudem können die Kläger auch im Hauptsacheverfahren nicht plötzlich etwas sachlich vortragen, was sie nicht bereits im e.V.-Verfahren vorgetragen haben. Und da die Datenverarbeitung unbestreitbar im September 2019 anfang und die Kläger unwiderlegbar frühestens im Mai 2020 hierzu auch nur ein Wort verloren hatten, wenngleich weder in ZPO-, oder gar DSGVO-konformer Weise, und jeder diesbezüglich Nachweis fehlt, auch hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungsprüfung der Kläger hinsichtlich einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, UND eine abstrakte Prüfung des Vorliegens

Betreff
Reference

einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis vom Gericht nicht vorgenommen werden darf, da dies ein erneuter Verstoß des Gerichts gegen zwingendes Recht und Gesetz wäre, können die Kläger auch nichts vortragen, was ihre Klage stützen könnte. Vielmehr ist ihre Klage vollumfänglich kostenpflichtig abzuweisen, bzw. dem Beklagten in beantragter Weise vollumfänglich stattzugeben.

Der Beklagte macht das Gericht erneut darauf aufmerksam, dass die Kläger im gerichtlichen Verfahren vor dem OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20, nicht nur grob unwahr vorgetragen haben, sondern, da von den personengleichen Klägerpersonen begangen, das Gericht konkret angelogen haben, also vorsätzlich die Unwahrheit gesagt haben, was durch die **Anlagen 33 – 36**, b.b., belegt wird, welche dem Gericht bereits hinlänglich bekannt sind.

Auch legten die Kläger dem Gericht ein Schreiben des „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ vor, welches sich im nachhinein als inhaltlich unrichtig herausstellte, da es wohl auf Basis einer nicht korrekten Anfrage der Kläger an den „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ zustande kam, wobei anzumerken ist, dass dieser Teil des Geschehens nicht ganz aufgeklärt werden konnte. Jedoch wurde die Unrichtigkeit des von den Klägern vorgelegten Schreibens aufgeklärt, und dessen Unrichtigkeit auch durch ein richtigstellendes Schreiben des „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ bewirkt und dem OLG Frankfurt a.M. belegend nachgewiesen.

Auch aus diesem Grund bestand und bestehen weiterhin hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Kläger sehr erhebliche Zweifel. Dass die Gerichte des e.V.-Verfahrens – trotz der wiederholten Hinweise des Beklagten hinsichtlich der mangelnden Glaubwürdigkeit der Kläger – in ihren Entscheidungen zum Thema Glaubwürdigkeit der Kläger kein Wort verloren haben, muss aus Sicht des Beklagten als ein weiteres gewichtiges Indiz der unsachlichen Voreingenommenheit der Gerichte zugunsten der Kläger gewertet werden, weshalb die Entscheidungen im e.V.-Verfahren auch unter diesem Gesichtspunkt unverzüglich aufzuheben sind.

Gegen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehen aus den genannten Gründen seitens des Beklagten weiterhin erhebliche Bedenken, vgl. zudem die im Befangenheitsantrag genannten Gründe, weshalb sich der Beklagte hiergegen ausdrücklich ablehnend wendet.

Zugleich erklärt der Beklagte, dass er sich unter keinen Umständen im vorliegenden Fall vergleichen wird, sondern auf ein Urteil besteht.

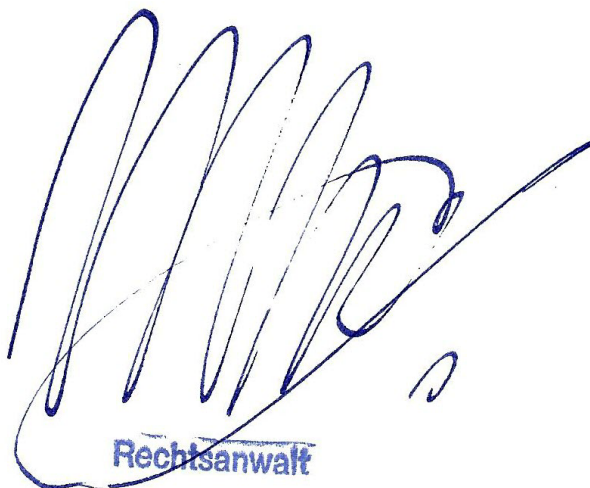
Der Beklagte rügt, dass DAS GERICHT den Prozess durch seine monatelanges Verstummen und Nichtbeantworten seiner zahlreichen Anfragen nach dem aktuellen Verfahrensstand, Replik-Frist, Replik, etc. die Entscheidung in diesem Fall sachgrundlos – und erneut die Kläger damit bevorzugend – in die Länge zieht.

Der Beklagte fordert das Gericht zu einer unverzüglichen Terminierung auf, sowie zur Bereitstellung des größten Gerichtssaales des LG Wiesbaden, idealerweise des Cum-Ex-Saales, da zu diesem Verhandlungstermin eine große Anzahl an Medienvertreter*innen und Bürger*innen kommen werden, welche der Beklagte kurz nach Bekanntwerden der Terminierung über diesen **Justiz-Skandal** – fortlaufend und belegt – informiert haben wird, welchem der Beklagte seit nunmehr über einem Jahr in Wiesbaden – entgegen all seiner Bemühungen – fortgesetzt und weiter ausgesetzt ist.

Der Beklagte weist das Gericht vorsorglich darauf hin, dass er – aufgrund der geschilderten Umstände – und wegen der Besorgnis des Verdachts der Befangenheit, etc. des Gerichts, sehr umfänglich dem Gericht ZU PROTOKOLL geben wird, weshalb das Gericht bei Ansetzen des Termins bitte eine deutlich längere als übliche Verhandlungsdauer vom Gericht einplanen möge.

Sollte das Gericht einen ergänzenden Vortrag des Beklagten wünschen, und/oder die Einreichung weiterer Beweise, und/oder den Beklagten in rechtlicher Hinsicht hinweisen wollen, und/oder vom Beklagten weitere Anträge zu stellen sein, so bittet der Beklagte das Gericht höflich um entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Rechtsanwalt

Anlagen:

- **Anlagen 33 – 36**